

**Allgemeine Einkaufsbedingungen der
Peter Emming Agrarkontor- und Handel GmbH &
Co. KG
Winterswijker Straße 8
46354 Südlohn-Oeding (Germany)**

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (im Folgenden "Allgemeine Einkaufsbedingungen oder AEB") sind Bestandteil aller Bestellungen oder Verträge zwischen den Parteien.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (im Folgenden auch "AEB" genannt) gelten als Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für alle Bestellungen durch die Peter Emming Agrarkontor- und Handel GmbH & Co (im Folgenden auch: Agrarkontor oder Käufer).
- (2) Diese AGBs gelten ausschließlich; abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers erkennt die Agrarkontor ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht an.
- (3) Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen gelten auch dann nicht, wenn Agrarkontor die Lieferung vorbehaltlos annimmt.
- (4) Diese Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern i.S.d. § 14 BGB.

§ 2 Vertragsschluss – Erklärungen – Rechte

- (1) Bestellungen sind verbindlich, wenn sie von der Agrarkontor schriftlich erteilt wurden. Alle Anlagen oder Angaben, die der Bestellung zur Bestimmung der Lieferung oder Leistung beigelegt bzw. darin enthalten sind, sind verbindlicher Inhalt der Bestellung.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen einer Bestellung oder einzelner Leistungsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch die Agrarkontor.
- (3) Wird die Bestellung nicht innerhalb von 10 Tagen schriftlich bestätigt, ist Agrarkontor berechtigt, vor Zugang der Annahmeerklärung des Verkäufers die Bestellung zu widerrufen.
- (4) An Abbildungen, Zeichnungen, Entwürfen, Kalkulationen, und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen nur zum Zwecke der Ausführung

der Bestellung verwendet und/oder vervielfältigt werden.

§ 3 Vertragsgegenstand und Lieferbedingungen

- (1) Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich und beziehen sich auf den Wareneingang bei Agrarkontor. Lieferungen zu einem früheren Zeitpunkt oder eine Teillieferung der Ware bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Käufers.
- (2) Stellt der Verkäufer fest, dass er seine Verpflichtungen aus dem Vertrag/Bestellung ganz oder teilweise nicht erfüllen kann oder den Liefertermin nicht einhalten kann, ist er verpflichtet, die Agrarkontor unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe für die Verzögerung und ihrer voraussichtlichen Dauer zu informieren.
- (3) Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der Verkäufer mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung durch Agrarkontor bedarf.
- (4) Bei Verzug des Verkäufers stehen Agrarkontor die gesetzlichen Ansprüche zu, insbesondere kann Agrarkontor einen Verzugsschaden geltend machen. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten oder teilweisen Lieferung bedeutet keinen Verzicht auf Ersatzansprüche. Dies gilt auch dann, wenn der Verkäufer Agrarkontor über den Lieferverzug informiert hat.
- (5) Sofern zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart ist, trägt der Verkäufer die Kosten der Transportversicherung bei Diebstahl, Beschädigung, Transportschäden, Brandschäden oder Kontakt mit Wasser oder anderen Gefahren.
- (6) Falls nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung frei Haus und auf Gefahr und Kosten des Verkäufers gemäß Incoterms 2020 DDP (geliefert-verzollt). Es gelten immer die aktuellen Incoterms zum Zeitpunkt der Bestellung, gegenwärtig die Incoterms 2020.
- (7) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der Beschädigung der Ware geht erst mit dem Empfang der Ware am Lieferort auf Agrarkontor über.
Lieferort ist grundsätzlich der Sitz von Agrarkontor in Südlohn-Öding,

Winterwijker Straße 8, es sei denn es ist ein anderer Lieferort in der Bestellung angegeben oder sonst vereinbart.

- (8) Die Lieferung der bestellten Ware an den Käufer erfolgt zusammen mit den erforderlichen Transportdokumenten während der Geschäftszeiten und an die vereinbarte Adresse (Lieferort).
- (9) Der Verkäufer hat jeder Lieferung, sofern zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart ist, eine Kopie der Rechnung, des Qualitätszertifikats, der Gewichtsspezifikation und des Dokuments, das die Lieferung des Produkts bestätigt (Spezifikation/Frachtbrief (CMR, CIM) / sonstiges Lieferschein), beizufügen.

Bei Importen, insbesondere außerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums, ist der Verkäufer verpflichtet, folgende Dokumente der Lieferung beizufügen:

- Originaldokumente, die für die Anwendung der Präferenz/ermäßigten Zölle erforderlich sind,
- alle Dokumente im Zusammenhang mit dem Import der Waren.

Im Falle einer Lieferung zu den Incoterms EXW-Bedingungen ist der Verkäufer, wenn er das Produkt von einem Lieferanten außerhalb des oben genannten Bereichs kauft, verpflichtet, die entsprechende Umsatzsteuer-Identifikationsnummer dieses Lieferanten und andere für die Ausführung der Bestellung erforderliche Daten anzugeben.

§ 4 Preise

- (1) Die Preise der Bestellung/des Vertrages verstehen sich in Euro und verstehen sich zzgl. Mehrwertsteuer. Es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart.
- (2) Über die Lieferung hat der Verkäufer eine Rechnung auszustellen.
Die Rechnung muss insbesondere enthalten: die Bezeichnung der Ware, die Menge, den Stückpreis und einen Endpreis. Ferner die Steuer-Identifikationsnummer des Verkäufers.
- (3) Der Käufer kann Rechnungen im pdf Format an folgende E-Mail-Adresse senden: Invoice@milpartners.com

§ 5 Zahlungsbedingungen

- (1) Die Zahlung gilt als an dem Tag erfolgt, an dem der fällige Betrag dem Bankkonto des Käufers belastet wird.
- (2) Erfolgt die Lieferung nicht in Übereinstimmung mit den Bedingungen der Bestellung/Vertrag, so ist der Käufer berechtigt, die Kaufpreiszahlung zurückzuhalten.

§ 6 Gewährleistung und Reklamationen

- (1) Die Agrarkontor wird die Ware nach Wareneingang binnen angemessener Frist auf äußerlich erkennbare Transportschäden und äußerlich erkennbare Mängel überprüfen.
Weitergehende Untersuchungspflichten obliegen der Agrarkontor nicht.
Für die Wareneingangskontrolle gewährt der Verkäufer eine Frist von 10 Tagen, binnen derer die erkennbaren Mangel/Schäden zu rügen sind.
- (2) Werden innerhalb von 10 Tagen keine Mängel gerügt, so entfällt damit nicht das Recht von Agrarkontor innerhalb der Gewährleistungsfristen Mängel anzuzeigen und Gewährleistungsrechte geltend zu machen.
Auch hier gewährt der Verkäufer eine Frist von 10 Tagen, binnen derer später festgestellte Mängel zu rügen sind.
- (3) Liegen Mängel vor, gehören zum ersatzfähigen Schaden auch Kosten, die Agrarkontor dadurch entstehen, dass die Ware nicht einwandfrei ist, vor allem Kosten von hierdurch bedingten Warenuntersuchungen, behördlicher Probennahme und Untersuchungen. Ferner Kosten notwendiger Rückrufe sowie Rechtsverfolgungskosten.
- (4) Der Verkäufer haftet auch für Mängelfolgeschäden wegen Weiterverarbeitung eines mangelhaften Produktes oder Schäden, die wegen des Mangels der gelieferten Ware bei Endverbrauchern entstehen.
- (5) Soweit Agrarkontor wegen Mängel der Ware, die nicht von ihr zu vertreten sind in Anspruch genommen wird, hat der Verkäufer Agrarkontor von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, auch von Kosten etwaiger Rückrufe. Dies gilt nicht, soweit der Verkäufer nachweist, dass er

den Mangel nicht zu vertreten hat, es sei denn, es liegt eine Garantiehaftung des Verkäufers vor.

- (6) Der Verkäufer garantiert, dass es keine anwendbaren Patente, Urheberrechte, verwandten Rechte, Know-how oder andere Rechte Dritter gibt, die durch die Nutzung des Produkts durch den Käufer verletzt würden. Der Verkäufer verpflichtet sich, den Käufer insoweit von einer Haftung freizustellen.

§ 7 Betriebsgeheimnis, Vertraulichkeitsabrede

- (1) Der Verkäufer ist verpflichtet, Informationen die Agrarkontor insbesondere hinsichtlich Entwicklung, Erfindungen, Herstellung, Einkauf, Rechnungswesen, Marketing und Verkaufspolitik, Verkauf, neue Produktpläne und Ziele, Aufzeichnungen, Muster, Modelle, Zeichnungen, Skizzen, Entwicklungsprozesse, Produktionsanlagen, Inhalt und Tatsache der Geschäftsbeziehung, Schlüsselverträge, (zusammengefasst die „vertraulichen Informationen“) offenbart oder die dem Verkäufer aufgrund der Geschäftsbeziehung sonst bekannt werden, dauerhaft vertraulich zu behandeln und nicht ohne schriftliche Zustimmung von Agrarkontor, aus welchem Grund auch immer in gewerblicher Weise zu verwenden, zu verwerten oder auszubeuten, oder irgendeiner dritten Partei zu offenbaren oder zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil einer dritten Partei zu verwenden.
- (2) Es gilt das Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG).
- (3) Der Verkäufer verpflichtet sich, sicherzustellen, dass auch alle von ihm beigezogenen Personen (Gesellschaftsorgane, Mitarbeiter, Berater, Zulieferer etc.) und sonstigen Personen, denen er Zugang zu den vertraulichen Informationen gewährt, der Geheimhaltungspflicht im gleichen Umfang zugunsten von Agrarkontor unterliegen.
- (4) Die Verpflichtung zur Geheimhaltung der Informationen ist zeitlich unbegrenzt und bleibt auch bestehen, wenn die Geschäftsbeziehung beendet ist.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Verkäufer einschließlich dieser AEB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

§ 9 Schlussbestimmungen, Rechtswahl und Gerichtsstand

- (1) Im Falle von Streitigkeiten gilt für alle Verträge, die mit Agrarkontor geschlossen sind, ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Es ist ausschließlich die deutsche Gerichtsbarkeit zuständig. Dies gilt auch, wenn der Verkäufer keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder der Geschäftssitz, Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt zum Zeitpunkt einer Klageerhebung nicht bekannt sind.
- (3) Die Anwendung von UN Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- (4) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus einem Vertrag ist 46354 Südlohn in Deutschland.